

Freitag, 11. April 1947.

Handelsabkommen mit Argentinien.
Garantieleistung an die Schweizerische
Nationalbank.

Finanz- und Zolldepartement, Antrag vom 9. April 1947.

I

Gemäss Art. 17 des schweizerisch-argentinischen Handelsabkommens vom 20. Januar 1947 sollen sich die argentinischen Ueberweisungen nach der Schweiz und die schweizerischen Ueberweisungen nach Argentinien unter irgendeinem Titel des schweizerisch-argentinischen Zahlungsverkehrs grundsätzlich die Waage halten. Als Bestandteile des gegenseitigen Zahlungsverkehrs sind im Abkommen neben Zahlungen für Warenlieferungen, Regiespesen, Lizenzen, Versicherungen und Zinsen auch allgemein Finanzdienste und irgendwelche andere Rubriken des Zahlungsverkehrs genannt.

Anlässlich der kürzlich durch Argentinien durchgeführten Rückzahlung einer in der Schweiz begebenen Anleihe (River Plate Telephone Co) ist nun eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob unter den Begriff "andere Rubriken des Zahlungsverkehrs" auch Rückzahlungen von Anleihen fallen oder nicht. Seitens der Schweizerischen Nationalbank wurde der Standpunkt eingenommen, dass dem nicht so sei, während die argentinische Zentralbank die gegenteilige Auffassung hegt. Offenbar weil die erwähnte Anleiherückzahlung dringlich war, sicherte diese Bank immerhin die Auszahlung durch Hinterlage von Gold in Argentinien.

Laut Telegramm unserer Gesandtschaft in Buenos Aires vom 29. März sperrte nun aber der Präsident des Banco Central, Miranda, der heute die Stellung eines argentinischen Wirtschaftsdiktators inne hat, die Ausfuhr der bereits gekauften 62'500 t Weizen mit der Begründung, dass bis zum Zustandekommen einer Verständigung über die Einführung eines Kontokorrentverhältnisses zwischen dieser Bank und der Schweizerischen Nationalbank das Handelsabkommen vom 20. Januar 1947 als praktisch zwecklos betrachtet werden müsse.

II.

Die dadurch geschaffene Lage wurde am 8. April zwischen Vertretern der Nationalbank, des Politischen Departements, der Handelsabteilung, des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins und des Finanz- und Zolldepartements besprochen. Die allgemeine Auffassung aller Anwesenden ging dahin, dass, so ungewöhnlich das argentinische Vorgehen ist, die Schweiz bei der gegenwärtigen Versorgungslage es nicht darauf ankommen lassen könne, sich die Getreidelieferungen auf unbestimmte Zeit sperren zu lassen. Dazu kommt, dass

1. gemäss dem Vertragstext und auch nach der Auffassung unserer Unterhändler die argentinische Auslegung des Artikels 17 des genannten Abkommens nicht unbedingt als unhaltbar bezeichnet werden kann, und
2. die Tragweite der argentinischen Vorschläge deswegen als praktisch nahezu risikolos erscheint, weil aller Voraussicht nach Argentinien infolge massiver Lieferungen von Waren, die unser Land benötigt, kaum je für längere Zeit Schuldner der Schweiz bleiben wird, ferner keine weiteren argentinischen Anleihen bekannt sind, die in der Schweiz begeben wurden und hier rückzahlbar wären, und schliesslich die Republik am La Plata selbst in Krisenzeiten stets darauf bedacht war, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Auslande strikte einzuhalten, und keine Anzeichen dafür vorhanden sind, dass es in Zukunft anders sein könnte.

In der Sitzung vom 8. April hat sich denn auch die Nationalbank bereit erklärt, auf die argentinischen Vorschläge einzugehen und zur argentinischen Zentralbank in ein Kontokorrentverhältnis zu treten, unter dem sich die beiden Banken gegenseitig eine Kreditlimite von ungefähr 25 - 30 - allenfalls bis 40 - Millionen Franken mit periodischer, wahrscheinlich vierteljährlicher Abrechnung einräumen würden.

Da jedoch die Schweizerische Nationalbank von Gesetzes wegen keine Darlehen ans Ausland gewähren darf, benötigt sie zur Durchführung jenes Kontokorrentverkehrs eine Rückendeckung in Gestalt einer Garantie des Bundes, die nach ihren Erklärungen einfach in einer zinslosen und somit kostenlosen Reskription bestehen könnte. Eine Zahlung käme lediglich in dem sehr unwahrscheinlichen Falle in Frage, dass die argentinische Zentralbank, die Staatsbank ist, einmal im Kontokorrentverkehr mit der Schweizerischen Nationalbank einen Betrag schuldig bliebe, den Argentinien vertragswidrig und entgegen seinen bisherigen Gepflogenheiten weder durch Abgabe von Gold oder Devisen, noch durch Lieferung von Waren ausgleichen würde, was faktisch der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit gleichkäme.

III.

Mit den übrigen an der Konferenz vom 8. April vertretenen Verwaltungen und Stellen glaubt das Finanz- und Zolldepartement, dass es im schweizerischen Interesse liege, die entstandene Meinungsverschiedenheit über die Auslegung von Artikel 17 des Handelsabkommens mit Argentinien auf die angedeutete Weise aus dem Wege zu räumen. Die Erledigung ist deshalb dringlich, weil bereits ein Dampfer in einem argentinischen Hafen ladebereit ist und zwei weitere Schiffe in diesen Tagen dort erwartet werden. Jeder Tag, den diese Schiffe untätig liegen bleiben müssen, weil die argentinische Ausfuhrbewilligung für den Weizen fehlt, kostet den Bund pro Dampfer ungefähr Fr. 8000.-.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, der Schweiz, Nationalbank zum Zwecke der Einrichtung eines Kontokorrentverkehrs mit der argentinischen Zentralbank für die fünfjährige Dauer des Handelsabkommens zwischen der Schweiz und Argentinien vom 20. Januar 1947 bis zu einer Kredithöhe von 25-30 - oder nötigenfalls von 40 - Millionen Franken eine Garantie in Gestalt unverzinslicher Reskriptionen zu gewähren.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung 5 Expl. und Getreideverwaltung) zum Vollzug, an das Politische Departement, das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Handel) und die Schweiz. Nationalbank zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber